



Amt für Berufsbildung

Merkblatt zur Umsetzung der Ansprüche von stillenden¹ Berufsfachschullehrerinnen

vom 7. März 2023

1. Gesetzliche Ansprüche

Gemäss Art. 60 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111) ist stillenden Müttern für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch die dafür erforderliche Zeit freizugeben. **Im ersten Lebensjahr des Kindes** wird dabei als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- Bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten
- Bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 7 Stunden: mindestens 60 Minuten
- Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten

Auch wenn das Arbeitsgesetz nicht direkt auf Arbeitsverhältnisse des Kantons St.Gallen angewendet werden kann und diese Regelung nicht unmittelbar in die st.gallische Personalgesetzgebung Eingang gefunden hat, so ist aufgrund der Personalstrategie des Kantons St.Gallen (Stichwort: Vereinbarkeit von Beruf und Familie) doch unbestritten, dass diese Regelungen auch auf Dienstverhältnisse mit dem Kanton St.Gallen sachgemäss übernommen werden (Personalhandbuch 60.4). Diese sachgemässe Anwendung von Art. 60 Abs. 2 ArGV1 erstreckt sich auch auf Lehrpersonen der Berufsfach- und Mittelschulen, wobei die sachgemässe Anwendung so zu verstehen ist, dass beim Bezug der Stillzeiten auf die Besonderheit der Organisation Schule und insbesondere auf das öffentliche Interesse an einem ungestörten Unterrichtsbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.

Die stillenden Lehrerinnen der Berufsfachschulen sind demnach berechtigt, während dem Unterricht zu stillen oder abzupumpen. Die dafür verwendete Zeit hat als bezahlte Arbeitszeit zu gelten. Kann die Lehrerin ohne Weiteres ausserhalb der Unterrichtszeit stillen oder abpumpen, entsteht kein Anspruch.

2. Umsetzung in den Berufsfachschulen

- Der Berufsfachschullehrerin sollen in der Regel wie folgt Stillpausen gewährt werden:
 - o Für jeweils 4-7 aufeinanderfolgende Lektionen: 1 Lektion
 - o Für mind. 8 aufeinanderfolgende Lektionen: 2 Lektionen
- Die als Stillpausen gewährten Lektionen bleiben im Lehrauftrag erfasst (und sind somit vollumfänglich bezahlt).
- Wenn nicht mehr als 3 **aufeinanderfolgende** Lektionen unterrichtet werden, kann die Lehrerin grundsätzlich in Zwischenlektionen oder vor und nach dem Unterrichtsblock stillen/abpumpen und es soll keine bezahlte Arbeitszeit angerechnet werden. Begründete Ausnahmen sind jedoch möglich.
- Die bezahlten Stillpausen können nur an Unterrichtstagen der Lehrerin gewährt werden.
- Der Unterrichtsbetrieb kann mit Hilfe einer Stellvertretung, eines Beschäftigungsauftrages an die Klasse oder mit anderen organisatorischen Massnahmen sichergestellt werden.
- Die Schule klärt gemeinsam mit der Lehrerin die praktikabelste Umsetzung im Einzelfall (inkl. zur Verfügung stellen eines Zimmers).

¹ In diesem Merkblatt meint der Begriff stillen auch gleichzeitig das Abpumpen der Muttermilch.



Beispiele

Laufbahn A

Pensum 68%

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	xxx				
2	xxx		xxx		
3	xxx		xxx		
4	xxx		xxx		
5	xxx		xxx		
6	xxx				
7	xxx		xxx		
8			xxx		
9			xxx		
10					
11					

Laufbahn D

Pensum 39%

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1		xxx		xxx	
2	xxx	xxx		xxx	
3	xxx	xxx		xxx	
4				xxx	
5				xxx	
6				xxx	
7					
8					
9					
10					
11					

xxx = Unterrichtslektion

Anspruch bezahlte Stillpause